

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1978

Geschäftszahl

2886/76

Rechtssatz

Eine Äußerung des leitenden Arztes nach § 90 Abs 6 KOVG 1957 hat - im Gegensatz zu einer solchen nach § 90 Abs 5 KOVG - nicht die Wirkung, dass das abweichende Sachverständigengutachten für die Schiedskommission nicht verwertbar ist.